

SATZUNG

über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr vom 25.06.2020

Die Gemeinde Aystetten erlässt aufgrund Art.28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung folgende Satzung:

§1

Aufwendungs- und Kostensatzung

(1) Die Gemeinde Aystetten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtaufgaben ihrer Feuerwehr:

1. Einsatz
2. Sicherheitswachen
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang angerechnet.

Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

(2) Die Gemeinde Aystetten erhebt Kostensatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistung, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehört.
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe der Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlag zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegte Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art.15 Abs.6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3
Fälligkeit

Der Aufwendungs- und Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehr vom 19.07.1997 außer Kraft.

Aystetten, den 26.06.2020

Peter Wendel
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 26.06.2020

Abgenommen am: _____

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Ausrückestundenkosten

Die angegebenen Ausrückestundenkosten sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit der halben, darüber hinaus mit der vollen Ausrückestundenkosten berechnet.

1.1 LF 16	Löschgruppenfahrzeug	118,00 Euro
1.2 WLF	Wechseladerfahrzeug mit AB Lösch	68,20 Euro
1.3 WLF	Wechseladerfahrzeug mit AB Logistik	49,50 Euro
1.4 MZF	Mehrzweckfahrzeug	29,00 Euro
1.5	Anhänger Notstrom 48 kVA	19,50 Euro
1.6	Mehrzweckanhänger	10,00 Euro

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können durch dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden geltend gemacht.

In den Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2.1	Tragkraftspritze Fox III	50,00 Euro
2.2	Umluft unabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske zusätzlich einmaliger Prüfung pro Gerät	26,00 Euro 100,00 Euro
2.3	Generator 5 / 8 kVA	26,00 Euro
2.4	Generator 48 kVA	51,00 Euro

2.5	Beleuchtungssatz	25,00 Euro
2.6	Tauchpumpe	13,00 Euro
2.7	Mehrzwecksauger	17,00 Euro
2.8	Überdruck-Lüfter	21,00 Euro
2.9	Ölbindemittel (pro Sack)	21,00 Euro
2.10	Öflies (m ²)	2,50 Euro
2.11	Entsorgungskosten (pro Sack).	6,00 Euro
	Bei Entsorgung von Sondermüll werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
2.11	Roll-Gliss Abseilgerät	26,00 Euro
2.12	Feuerlöschschlauch - B und C, einschl. Reinigung pro Stück, inkl. Prüfung	13,70 Euro
2.13	Hebekissen	41,00 Euro
2.14	Steck- und Schiebeleiter	15,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1	Einsatzleiter	26,00 Euro
3.2	Feuerwehrmann	18,00 Euro
3.3	Einsatzleiter mit 25% Zuschlag	32,50 Euro
3.4	Feuerwehrmann mit 25% Zuschlag	22,50 Euro

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25% erhoben.

3.1 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Kosten gemäß nach § 11 Abs. 4 AV-BayFwG jeweils 11,80€ Stundensätze erhoben. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 werden die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine Stunde berechnet.

4. Geräteüberlassung

Verleihdauer 12 Stunden bzw. Rückgabe am selben Tag, Danach wird die Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet.

4.1	Feuerwehrschauch - B und C einschl. Reinigung pro Stück	10,00 Euro
4.2	Strahlrohr, Verteiler	10,00 Euro
4.3	Standrohr mit Schlüssel	10,00 Euro
4.4	Tauchpumpe	38,00 Euro
4.5	Mehrzwecksauger	51,00 Euro
4.6	Rollwagen Unwetter	90,00 Euro
4.7	Rollwagen Beleuchtung	52,00 Euro
4.8	Feuerlöschtrainer inkl. verbrauchtes Gas	55,00 Euro

5. Pauschalgebühren

5.1	Fehlalarm - mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig	900,00 Euro
5.2	Kleintierhilfe – bis eine Std. Einsatzzeit jede weitere angefangene Stunde	77,00 Euro 51,00 Euro